

Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat der Vechte Wind Entwicklungs GmbH, Naendorf 16, 48629 Metelen mit Datum vom 23.10.2024 einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid (§ 9 BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Gemäß § 9 Abs.1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bescheide ich hiermit über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlage (WEA) auf dem Grundstück in 48629 Metelen, Gemarkung Metelen, Flur 55, Flurstück 30 und Flur 54, Flurstück 13 wie folgt:

1. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.
2. Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Metelen. Die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist somit erfüllt.
3. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung im Sinne des § 249 Abs. 10 BauGB steht dem Vorhaben nicht entgegen.
4. Der Betrieb der Windenergieanlagen in dem Betriebsmode S02 ist aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht unter Auflagen zulässig.

Der Umfang des Vorbescheidverfahrens gem. § 9 Abs. 1a BImSchG wird anhand der antragsgemäß inhaltlichen Fragestellungen bestimmt und dient vor Beantragung einer Genehmigung nach dem BImSchG der Überprüfung, ob dem Vorhaben keine von vornherein offensichtlich unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Der Vorbescheid ergeht auf Grundlage der geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheids.“

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Vorbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.“

Der Vorbescheid wird ab dem 18.06.2025 bis zum Ablauf des 01.07.2025 auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ bekannt gegeben. Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronisch einsehbar.

Da sich das Vorhaben im Bereich der Gemeinde Metelen befindet, sind die Unterlagen auch über eine Verlinkung auf den Internetseiten der Gemeinde Metelen einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (18.06.2025 bis zum Ablauf des 01.07.2025) unter der Telefonnummer 02551/ 69-1413 oder -1459 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Vorbescheid und die Unterlagen zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (01.07.2025) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch für Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, so dass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Kreis Steinfurt - Umweltamt -

Steinfurt, den 16.06.2025

Az.: 566.0004/24/1.6.2

Im Auftrag

Marcel Schwarte